

Praxis-Website und Recht

Sind Sie juristisch abgesichert?

Viele Ärzte haben in den vergangenen Jahren das Internet als effiziente und kostengünstige Möglichkeit erkannt, das Leistungsangebot ihrer Praxis einer möglichst breiten Öffentlichkeit zu präsentieren. Die Praxis-Homepage gewinnt daher als Marketinginstrument immer mehr an Bedeutung, birgt jedoch zugleich auch die Gefahr, gravierende Rechtsverstöße zu begehen, die zu kostenpflichtigen Abmahnungen und kostenintensiven Rechtsstreitigkeiten führen können.

■ Das Praxismarketing mit einer Website zu unterstützen, macht Sinn. Aber es ist Vorsicht geboten, denn auch in den weiten des World Wide Webs gilt es, sich an Wettbewerbs- und Standesrecht zu halten. Die nachfolgend aufgeführten sieben rechtlichen „Todsünden“ geben einen Überblick über die häufigsten und gravierendsten Rechtsverstöße, die Ärzten mit ihren Praxis-Websites unterlaufen können, und deren Folgen. Dabei ist immer nach wettbewerbs- und standesrechtlichen Problemfeldern zu differenzieren. Eine Ausnahme bilden die Nummern eins – Impressum – und zwei – Disclaimer, da bei diesen beiden hinsichtlich des ärztlichen Standesrechts keine Bedenken bestehen.



1 Fehlerhaftes Impressum → Seit dem 1. Januar 2002 gibt es einen neuen § 6 Teledienstegesetz (TDG). Danach ist jeder Betreiber einer Website, die geschäftlichen Zwecken dient, verpflichtet, ein ausführliches Impressum auf deren Seiten zu führen. Ärzte haben nach diesem Gesetz im Hinblick auf ihre Praxis neben dem Namen, dem Ort, den Kontaktmöglichkeiten etc. insbesondere auch die zuständige Aufsichtsbehörde – in der Regel die zuständige Ärztekammer – anzugeben.

Wichtig ist außerdem, wo das Impressum zu finden ist. Bei der Platzierung ist darauf zu achten, dass es für den Nutzer leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar ist. Es darf also nicht irgendwo auf der Website versteckt sein. Muss der Nutzer erst umfangreich scrollen, um zum Impressum zu gelangen, hat dies bereits die Rechtswidrigkeit zur Folge. Der Arzt, der sich einer eigenen Homepage als Werbemittel für seine Praxis bedient, sollte daher die Anforderun-



gen an ein ordnungsgemäßes Impressum strikt einhalten. Bei einem Verstoß gegen die Impressumspflicht muss der Arzt mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € sowie gegebenenfalls mit einer kostenpflichtigen Abmahnung durch Konkurrenten rechnen.



2 Unsinniger Disclaimer → Aus dem angloamerikanischen Rechtskreis stammt der inzwischen auch in Deutschland verbreitete Versuch, durch Aufnahme eines so genannten „Disclaimers“ einen Haftungsausschluss zu erreichen. Der Klassiker ist die Fassung: „Mit Urteil vom 12. Mai 1998 – 312 O 85/98 – ‚Haftung für Links‘ hat das Landesgericht (LG) Hamburg entschieden, dass man durch das Setzen eines Links die Inhalte der gelinkten Seite ggf. mit zu verantworten hat. Dies kann – so das LG – nur dadurch verhindert werden, dass man sich ausdrücklich von diesen Inhalten distanziiert. Hiermit distanzieren wir uns ausdrücklich von den verlinkten Seiten.“

Die Verantwortlichen der jeweiligen Online-Auftritte meinen in der Regel, sich durch einen solchen Disclaimer davor schützen zu können, von Dritten wegen fehlerhafter bzw. rechtswidriger Inhalte ihrer Internet-Seiten zur Rechenschaft gezogen zu werden. Juristisch betrachtet ist ein Disclaimer dieser Art jedoch absoluter Unsinn. Insbesondere kann er keinen Haftungsausschluss begründen, denn allein entscheidend ist ausschließlich das tatsächliche Verhalten des Website-Betreibers. Im schlimmsten Fall bewirkt der Disclaimer sogar das genaue Gegenteil von dem, was mit ihm bezweckt wurde. Im Zweifel geht nämlich die Gegenseite bzw. die Staatsanwaltschaft da-

Haben Sie sämtliche juristischen Fragen zur Praxis-Homepage fest im Griff?



von aus, dass die Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit bekannt ist, da der Inhaber des Online-Auftritts andernfalls erst gar keinen Disclaimer aufgenommen hätte. Es kann daher nur empfohlen werden, auf einen Disclaimer zu verzichten.



3 Rechtswidrige Domain-Namen → Hinsichtlich des Domain-Namens (Internet-Adresse) muss nun erstmals zwischen wettbewerbsrechtlichen und standesrechtlichen Problemfeldern unterschieden werden.

Wettbewerbsrecht: Gute und einprägsame Domain-Namen sind bei inzwischen über 8 Millionen .de-Domains zu einem knappen Gut geworden. Daher besteht ein starker Verdrängungs- und Konkurrenzettbewerb. Ärzte, die eine Internet-Präsenz für ihre Praxis einrichten möchten, sollten sich daher im Voraus umfassend danach erkundigen, ob sie den von ihnen gewählten Domain-Namen problemlos verwenden dürfen. Nicht selten nämlich ist der gewünschte Domain-Name kennzeichenrechtlich geschützt. Wird dieser in einem solchen Fall dennoch genutzt, drohen wiederum eine kostenpflichtige Abmahnung und gegebenenfalls ein kostenintensiver Rechtsstreit. Um diese juristischen Konsequenzen zu vermeiden, sollten keinesfalls rechtlich geschützte Namen – wie z.B. fremde Marken- oder Unternehmensnamen, Namen von Zeitschriften, Filmen oder Software – verwendet werden. Ebenso wenig geeignet sind Namen von Prominenten, Städtenamen bzw. Bezeichnungen staatlicher Einrichtungen oder so genannte Tippfehler-Domains oder homophone Domains, wie beispielsweise d-online.de anstelle von t-online.de oder

mircosoft.de statt microsoft.de. Im Umkehrschluss können zukünftige Besitzer einer Internet-Präsenz grundsätzlich den eigenen Vor- und Nachnamen, den Name des eigenen Unternehmens bzw. der Praxis, allgemein beschreibende Begriffe sowie frei erfundene Phantasienamen verwenden. Im Einzelnen ist hier jedoch vieles noch strittig. Die Rechtsprechung befindet sich in diesem Bereich nach wie vor im Fluss.

Standesrecht: Für Ärzte bestehen bei der Wahl des Domain-Namens darüber hinaus standesrechtliche Einschränkungen. Diese resultieren aus dem nach wie vor bestehenden Verbot berufswidriger Werbung. Insofern sollte dringend beachtet werden, dass der Domain-Name nicht gegen das so genannte Sachlichkeitsgebot verstößt und nicht irreführend ist. So ist insbesondere die Verwendung von Domains, die offenkundig anpreisend und marktschreierisch sind – wie z.B. bestergynakologe.de oder top-allgemeinmediziner.de – unter standesrechtlichen Gesichtspunkten unzulässig. Die Verwendung von Gattungsbegriffen ist dagegen – nach einer Entscheidung des BGH zur Domain mitwohnzentrale.de (Urteil vom 17.05.2001 – Az.: I ZR 216/99) – grundsätzlich zulässig. Eine Fachgebietsbezeichnung in Kombination mit einem Namen, also z.B. allgemeinarzt-hoffmann.de, ist demnach nicht zu beanstanden. Unter bestimmten Umständen kann dann allerdings dennoch eine Wettbewerbswidrigkeit vorliegen, beispielsweise wenn eine bewusste Blockade der Mitkonkurrenten oder Irreführung erkennbar ist. Deswegen ist die Wahl von Namenszusätzen wie radiologie-hamburg.de oder gynakologie-dortmund.de, die eine regionale Alleinstellungsangabe beinhalten, unzulässig.



4 Vorsicht mit Forum, Gästebuch und Weblog → Auf Praxis-Websites immer wieder gerne integriert werden Gästebücher, Diskussionsforen oder Weblogs – alles Elemente, die Besucher eines Internet-Auftritts nutzen können, um ihre eigene Meinung zu hinterlassen. Doch das ist sowohl von Seiten des Wettbewerbsrechts als auch des Standesrechts mit Vorsicht zu genießen.

Wettbewerbsrecht: Es wird intensiv darum gestritten, wann und unter welchen Umständen der Inhaber eines Forums, Gästebuchs oder Weblogs dafür haften muss, wenn Dritte hier rechtswidrige Inhalte veröffentlichen. Ganz überwiegend wird mittlerweile die Ansicht vertreten, dass eine Haftung erst ab Kenntnis einsetzt. Ob sich der Inhaber auf die mangelnde Kenntnis indessen berufen kann, wenn er sein Forum, Gästebuch oder Weblog nicht in gewissen zeitlichen Abständen auf den Inhalt hin überprüft hat, ist außerordentlich umstritten und in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt.

Standesrecht: Ob ein Arzt überhaupt ein Forum oder Gästebuch benutzen darf, ist ebenfalls strittig. Das Oberlandesgericht Koblenz hat die Auffassung vertreten (Urteil vom 13.02.1997 – Az.: 6 U 1500/96), dass es unter standesrechtlichen Gesichtspunkten unzulässig ist, einen solchen Dienst einzurichten. Begründet hat das Gericht seine Auffassung mit dem Argument, es sei davon auszugehen, dass die Patienten in solchen Foren oder Gästebüchern überwiegend positive Nachrichten hinterlegten. Damit würden die Leistungen des Arztes angepriesen. Dies stelle eine unzulässige Werbung dar. Auch wenn diese Argumentation unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten außerordentlich bedenklich erscheint, empfiehlt es sich, zur Vermeidung einer rechtlichen Auseinandersetzung kein Gästebuch oder Forum zu benutzen, da zu dieser Problematik noch keine gefestigte Rechtsprechung existiert.



5 Newsletter – nur, wenn erwünscht → Seinen Patienten einen E-Mail-Newsletter anzubieten, kann ein guter Serviceaspekt sein. Doch nur wenn der Patient diesen Service wirklich wünscht, ist er auch Erfolg versprechend und verstößt nicht gegen geltendes Recht.

Wettbewerbsrecht: Der Versand von Newslettern ist wettbewerbsrechtlich problematisch, da unverlangt zugesandte E-Mails einen rechtswidrigen Eingriff in die Sphäre des Empfängers darstellen (Spam). Daher sollte in jedem Fall das so genannte Double-Opt-In-Verfahren zur Anwendung kommen. Bei diesem Verfahren kann sich der Interessent zunächst online für den Newsletter anmelden, daraufhin bekommt er eine E-Mail zugeschickt, die nochmals abfragt, ob der Newsletter wirklich gewünscht ist. Erst wenn der Interessent diese Mail mit einer Antwort bestätigt, ist er Newsletter-Abonnent. Allerdings bietet selbst der Einsatz des Double-Opt-In-Verfahrens keinen umfassenden Rechtsschutz. So kann beispielsweise die Gefahr der so genannten Mitstörerhaftung nicht ausgeschlossen werden: Stellt beispielsweise der Domain-Inhaber Dritten eine E-Mail-Versende-Funktion zur Verfügung, muss er nach Ansicht mancher Gerichte dafür einstehen, wenn ein Dritter über diese Versendefunktion rechtswidrige Handlungen vornimmt. Auch gilt es zu beachten, dass nach Meinung dieser Gerichte schon die erste Check-E-Mail beim Double-Opt-In-Verfahren Spam darstellt und damit einen rechtswidrigen Eingriff in die Sphäre des Empfängers nach sich zieht. Absolute

Internet-Tipp

Eine Check-Liste zu den hier aufgeführten sieben rechtlichen „Todsünden“ für Praxis-Websites hat die auf Internet-Recht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei Dr. Bahr, Hamburg, online hinterlegt – unter der Internet-Adresse:

www.Dr-Bahr.com/download/7-Todsunden-Humanmediziner-Homepages.pdf

Sicherheit kann allenfalls dadurch erzielt werden, dass der Interessent von seinem E-Mail-Programm aus selbst mittels der „mailto“-Funktion den Newsletter anfordert. Allerdings birgt dieses Verfahren eine enorm hohe Verlustquote von etwa 30 bis 40% bei den potenziellen Anmeldern.

Standesrecht: Unabhängig von der nach Wettbewerbsrecht prinzipiell bestehenden Zulässigkeit der Versendung von Newslettern, gibt es über deren standesrechtliche Zulässigkeit noch keine gesicherte Rechtsprechung. Ob sich die in der Literatur teilweise ver-

tretenen Auffassung, diese Art der Werbung sei dem Arzt unter standesrechtlichen Erwägungen untersagt, durchsetzen wird, bleibt abzuwarten. Begründet wird diese Ansicht mit dem Argument, Newsletter stellen eine belästigende und aufdringliche Werbung dar, die die Gefahr einer negativen Auswirkung auf das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient berge. Der Patient müsse den Eindruck gewinnen, dass nicht mehr die ärztliche Behandlung im Vordergrund stehe, sondern es dem Arzt ausschließlich darum gehe, möglichst viel Umsatz zu erzielen. Angesichts der nach wie vor im Fluss befindlichen Rechtsprechung zu diesem Problemfeld sollten Website-Betreiber darauf verzichten, Newsletter zu versenden.



6 Rechtens verlinkt? → Grundsätzlich ist das Setzen von Links erlaubnisfrei. Doch auch dabei gilt es, sowohl wettbewerbsrechtliche als auch standesrechtliche Aspekte zu beachten.

Wettbewerbsrecht: Generell sind nicht nur Links auf die Startseite eines Online-Auftritts, sondern auch so genannte „Deep-Links“ erlaubt. Das sind Links, die direkt auf die Unterseiten eines Internet-Auftritts verweisen, auf denen sich die relevanten Informationen befinden. Rechtlich problematisch wird ein solches Prozedere immer dann, wenn der Verlinkende den Anschein erweckt, er stimme mit dem Inhalt der Seite, auf welche verlinkt wird, überein. Die Rechtsprechung geht insoweit davon aus, dass hier eine Haftung für rechtswidrige Inhalte verlinkter Seiten erst ab Kenntnis bzw. im Falle eines Sorgfaltsverstoßes entsteht.

Standesrecht: Auch im Hinblick auf das Setzen von Hyperlinks hat sich noch keine gefestigte Rechtsprechung zum Standesrecht etabliert. Nach überwiegender Auffassung in der Literatur verstoßen Verlinkungen jedenfalls dann gegen das ärztliche Berufsrecht, wenn keine Sachbezogenheit gewährleistet ist oder es sich um ärztliche Werbean-

zeigen auf fremden Seiten mit Produktbezug handelt. Die Grenze der sachlichen Informationswerbung werde in einem solchen Fall überschritten. Auch wenn demnach sachbezogene Links, die keine Produktempfehlungen beinhalten oder gegen geltendes Recht (insbesondere gegen das Heilmittelwerbegesetz) verstoßen, grundsätzlich zulässig sein müssten, sollten angesichts der unsicheren Rechtslage Website-Betreiber auch hiervon Abstand nehmen.



7 Achtung Urheberrecht → Das Internet verführt geradezu dazu, sich Bild- oder auch Textmaterial für die eigene Website herunterzuladen. Doch trotz der leichten Zugänglichkeit gilt das Urheberrecht auch im World Wide Web.

Wettbewerbsrecht: Bei der Entwicklung und Gestaltung einer Arzt-Homepage sind insbesondere auch fremde Urheberrechte zu beachten. Auf den ersten Blick „freie“ Bilder, Grafiken, Stadtpläne etc. aus dem Internet sollten daher auf keinen Fall auf die eigene Website übernommen werden – die Gefahr einer Verletzung von Urheber- oder Nutzungsrechten ist erheblich. Bei Internet-Seiten von Arztpraxen taucht dieses Problem häufig in Zusammenhang mit Anfahrsbeschreibungen auf. Diesen Anfahrsbeschreibungen ist in vielen Fällen ein Stadtplanausschnitt anbei gestellt, um dem Patienten das Auffinden der Praxis zu erleichtern. Nicht selten werden diese Stadtplanausschnitte von dem Inhaber der Domain indessen nicht selbst entworfen. Vielmehr werden aus Unkenntnis der geltenden Rechtslage oder auch schlicht zur Vermeidung von Arbeitsaufwand oder Kosten von anderen Internet-Seiten Stadtplanausschnitte auf die eigene Homepage übertragen. Diese Stadtplanausschnitte genießen in der überwiegenden Zahl der Fälle jedoch urheberrechtlichen Schutz. Die Einräumung von Nutzungsrechten an solchen Ausschnitten lassen sich die Urheber oder die Nutzungsrechteinhaber in der Regel mittels Lizenzverträgen vergüten.

Gegen eine unberechtigte Nutzung der Stadtplanausschnitte kann der Urheber oder auch der Nutzungsberechtigte vorgehen. Dies erfolgt in der Regel mittels einer kostenpflichtigen Abmahnung und gegebenenfalls einem sich anschließenden Gerichtsverfahren. Um dies zu vermeiden, empfiehlt es sich daher, eine professionelle Web-Agentur zu beauftragen und sich die entsprechenden Rechte an der Nutzung der Bilder einräumen zu lassen.

Einem weitläufigen Irrglauben zuwider sind auch Internet-Texte nicht frei kopierbar, sondern unterliegen dem Urheberrechtsschutz, wenn sie eine gewisse Schöpfungshöhe erreicht haben. Auch insoweit verbietet sich eine Übernahme.

Ebenso verstößt das so genannte „Framing“, d. h. das Schmücken mit fremden Federn, gegen Wettbewerbs- und Urheberrecht. Unter Framing versteht man die Einbindung fremder Internet-Auftritte in ein eigenes Frameset – also in das eigene Website-Layout, sodass die fremden Inhalte wirken als würden sie zur eigenen Online-Präsenz gehören.

Standesrecht: Soweit beim „Framing“ die Sachbezogenheit nicht mehr gewährleistet ist, und insbesondere sobald sich hier Hinweise auf Hersteller pharmazeutischer Erzeugnisse, Medizinprodukte oder andere Produkte der Gesundheitsindustrie finden, ist das Framing auch unter dem Aspekt des ärztlichen Berufsrechts – wie bereits das Setzen von Links – unzulässig. Auch hier wird die Grenze der sachlichen Informationswerbung überschritten.

Rechtsanwältin Caroline Knigge
www.dr-bahr.com